



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Generalsekretariat
Inselgasse 1
3003 Bern

Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]; SR 151.3) bei den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städten und Berggebieten, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie bei den interessierten Kreisen.

Geplant ist gemäss erläuterndem Bericht, dass das teilrevidierte BehiG am 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Der Regierungsrat bedankt sich beim EDI für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage im Grundsatz, weist aber darauf hin, dass «insieme Schweiz», die Dachorganisation für Menschen mit Behinderung, von der Vorlage enttäuscht ist. Wir stellen fest, dass der erläuternde Bericht an diversen Stellen inkonsistent ist. So erwähnt der Bericht etwa auf Seite 23, dass Artikel 6 Absatz 2 E-BehiG auf die Artikel 11 ff. BehiG veweise, was aber effektiv (leider) nicht der Fall ist. Auch die Erläuterungen auf Seite 29 zu Artikel 11 Absatz 2 E-BehiG sind unverständlich. Wir fragen uns, ob der Begriff «Behinderte» nicht besser durch «Menschen mit Behinderung» (Behinderung im Singular, nicht Plural) zu ersetzen ist. Auch die Bezeichnung «Behindertengleichstellungsgesetz» müsste man konsequenterweise fallenlassen. Wir schlagen demzufolge den Namen «Gesetz für Menschen mit Behinderung (GMB)» vor, dies in Anlehnung an diverse, bereits in Kraft gesetzte kantonale Erlasse.

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht ihre Aufgabe darin, die Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision des BehiG auf die Unternehmen und die Volkswirtschaft zu beurteilen. Es erscheint zentral, dass in der Vorlage - abgestimmt auf den Einzelfall - «angemessene Vorkehrungen» zum Schutz vor Benachteiligung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis verlangt werden können. Im Gegensatz zum Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz, wo die Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmenden durch ein Arbeitsinspektorat erfolgt, werden es im vorliegenden Fall jedoch die betroffenen Personen selbst sein, die ihre Interessen - gestützt auf dieses Gesetz - durchsetzen. Für die Unternehmen sind die Auswirkungen der Teilrevision deshalb nur sehr vage bekannt, wie auch der erläuternde Bericht an vielen Stellen offen zugibt. In Verbindung mit der Erleichterung der Beweislast dürfte wohl in zahlreichen Gerichtsverfahren festzustellen sein, ob eine Diskriminierung tatsächlich vorliegt und eine solche mit verhältnismässigem Aufwand beseitigt werden kann. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Vorlage ein «Bürokratiemonster» geschaffen wird. Es erscheint aus volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise fahrlässig, sich für eine Vorlage auszusprechen, deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft - wie selbst in der Regulierungsfolgeabschätzung erwähnt - nur schwer abzuschätzen sind. In der Schweiz sind bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bereits beträchtliche Fortschritte erzielt worden und gemäss Bericht ist die Arbeitsmarktbeteiligung in der Schweiz im internationalen Vergleich eine der höchsten. Zusammengefasst geht es hier aus volkswirtschaftlicher Sicht um die Abwägung von Interessen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation von Menschen mit Behinderungen durch eine Teilrevision des BehiG im Einzelfall verbessert. Gleichzeitig kommen aber auf Arbeitgebende und Unternehmen unbestritten Kosten in ungeklärter Höhe sowie Aufwand in potenziell hohem Ausmass zu. Über deren Verhältnismässigkeit zu den eingeforderten Massnahmen dürfte man sich vermutlich auch vor Gericht unterhalten. Es sollte nicht das Ziel der Vorlage sein, Verbesserungen für eine Bevölkerungsgruppe auf Kosten und zum potenziellen wirtschaftlichen Nachteil von Arbeitgebenden und Unternehmen zu erzielen. Aus diesem Grund ist diese wenig austarierte Teilrevision aus volkswirtschaftlicher Sicht in dieser Form abzulehnen und eine entsprechende Überarbeitung zu empfehlen.

Im Folgenden orientieren wir uns bei der Stellungnahme an den in der Entwurfsfassung neu vorgeschlagenen konkreten Gesetzesänderungen und -ergänzungen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 Absatz 2

Der Regierungsrat unterstützt die Aufnahme des Begriffs der Gleichberechtigung und die Ausweitung des Zweckartikels in Bezug auf die Wahl der Wohnform sowie den Zugang zu Dienstleistungen. Letzteres erscheint insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung als unverzichtbares Element der Gleichberechtigung. Beim Begriff «... ihre Wohnform zu wählen...» gilt es zu prüfen, ob diese freie Wahl der Wohnform nicht mit dem Begriff «... eine angemessene Wohnform...» zu ergänzen wäre.

Artikel 2 Absatz 1 und 6

Der Regierungsrat begrüsst Absatz 6, worin der Begriff der angemessenen Vorkehrungen definiert wird, ausdrücklich. Gemäss erläuterndem Bericht sind damit Massnahmen gemeint, die in einem konkreten Fall geeignet sind, Benachteiligungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu

verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die zugleich für den Arbeitgeber keine unzumutbare oder unbillige Belastung darstellen. (...) Stellen erforderliche Vorkehrungen eine unzumutbare oder unbillige Belastung dar, handelt es sich nicht um eine Diskriminierung, wenn der Arbeitgeber oder das betroffene Unternehmen darauf verzichtet, sie umzusetzen. Wir erwarten, dass das Gesetz später dann auch so angewendet wird. Oder wie es im erläuternden Bericht zutreffend heisst (s. S. 26): «... Angemessene Vorkehrungen sind darauf ausgerichtet, in einer konkreten Situation im Rahmen des Mach- und Zumutbaren Benachteiligungen abzubauen. Sie verlangen nicht, dass die Zugänglichkeit des Arbeitsumfeldes bzw. ein inklusives Arbeitsumfeld generell sichergestellt ist.»

Artikel 3 Buchstabe g

Hierzu formulieren wir unsere Erwartung, wonach Arbeitsverhältnisse nach kommunalem Recht nicht dazu führen dürfen, dass kleine oder/und finanzschwache Gemeinden zu unverhältnismässig kostenintensiven Massnahmen zur Aufhebung oder Beseitigung von diskriminierenden Benachteiligungen verpflichtet werden können, die ihre finanziellen Möglichkeiten über Gebühr beanspruchen würden. Es sei denn, dass sich z. B. die Invalidenversicherung (IV) zu einem finanziell massgeblichen Teil an den zu treffenden Massnahmen beteiligen würde.

Artikel 5 Absatz 1

Der Begriff «Massnahmen» ist durch «angemessene Massnahmen» zu ergänzen. Der Begriff «von Frauen mit Behinderungen» ist mit «von Menschen mit Behinderungen» zu ersetzen.

Artikel 8a Absatz 2

Der erste Satz soll umformuliert werden in: «Wird die Ablehnung einer Anstellung oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses diskriminierend begründet, so ...» oder in: «Stellt allein eine Behinderung der Grund für die Ablehnung einer Anstellung oder für eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dar, so ...».

Artikel 10 Absatz 1

Das Wort «und» ist zu streichen, weil es unnötig ist.

Artikel 11 Absatz 2

Der Artikel bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d (und nicht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. d).

Artikel 12c

Die hier gewählte «kann»-Formulierung erachten wir als zu schwach. Es sollte heissen: «Bund und Kantone fördern die Verwendung der schweizerischen Gebärdensprachen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen sowie die Verständigung zwischen gehörlosen und hörenden Menschen.»

Artikel 13 Absatz 1

Wir plädieren hier für diese Formulierung: «Die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (wie Bund, Kantone und Gemeinden) sorgen für Chancengerechtigkeit (statt Chancengleichheit) für Menschen mit Behinderungen.» Begründung: Gleichheit zu erreichen, ist ein utopischer Ansatz, weshalb die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber dazu zu verpflichten sind, mindestens für gerechte Chancen zu sorgen.

Artikel 14a Absatz 1

Die hier gewählte «kann»-Formulierung erachten wir als zu schwach. Es sollte heissen: «In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung und zur Kulturförderung des Bundes unterstützt der Bund: ...» Im Weiteren schlagen wir vor, dass der Begriff der «vorschulischen Förderung» in Buchstabe a ersetzt wird durch «frühkindlich», um Unschärfen mit den kantonalen Bildungsgesetzen zu vermeiden, denn dort ist mit «vorschulisch» in der Regel die Eingangs- bzw. Kindergartenstufe gemeint.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli